

2. Die Art. 185 und 186 der Richtlinie 2006/112 sind dahin auszulegen, dass sie unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten nicht entgegenstehen, nach denen die Berichtigung des Vorsteuerabzugs hinsichtlich einer für die Lieferung eines Gegenstands geleisteten Anzahlung voraussetzt, dass diese Anzahlung vom Lieferer zurückgezahlt wird.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 20.3.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. Mai 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid — Spanien) — Lu Zheng/Ministerio de Economía y Competitividad

(Rechtssache C-190/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union oder aus der Europäischen Union verbracht werden — Verordnung [EG] Nr. 1889/2005 — Geltungsbereich — Art. 63 AEUV — Freier Kapitalverkehr — Angehöriger eines Drittstaats, der in seinem Gepäck nicht angemeldete Barmittel in bedeutender Höhe befördert — Anmeldeverpflichtung in Verbindung mit der Verbringung dieser Barmittel aus dem spanischen Hoheitsgebiet — Sanktionen — Verhältnismäßigkeit)

(2018/C 259/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Lu Zheng

Beklagter: Ministerio de Economía y Competitividad

Tenor

Die Art. 63 und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach der ein Verstoß gegen die Verpflichtung, hohe Beträge von Barmitteln anzumelden, die in diesen Mitgliedstaat oder aus diesem Mitgliedstaat verbracht werden, mit einer Geldbuße geahndet wird, die bis zum Doppelten der nicht angemeldeten Barmittel betragen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 221 vom 10.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 31. Mai 2018 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-251/17) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser — Richtlinie 91/271/EWG — Art. 3, 4 und 10 — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 Abs. 2 AEUV — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld und Pauschalbetrag)

(2018/C 259/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und L. Cimaglia)